

Vollzeitjob: Behördengänge

Der Fall von Stoyan zeigt wie aufwendig eine Antragsstellung sein kann bzw. wie schwer Rechte und Ansprüche durchgesetzt werden können und wie die Bürokratie sich auf die Arbeits- und Wohnsituation auswirkt.

Stoyan und Aneliya sind aus Bulgarien und nicht verheiratet. Sie waren mit deren zwei gemeinsamen minderjährigen Kindern wohnungslos. Nachdem in einer Notunterkunft ihre Situation vorerst stabilisiert wurde, mussten sie diese Unterkunft wechseln. Stoyan ist arbeitstätig und somit hat er Anspruch auf aufstockenden Leistungen nach SGB II. Leider ist Aneliya aus der Bedarfsgemeinschaft ausgeschlossen, weil sie nicht verheiratet sind und laut Jobcenter sie sich allein zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhält. So waren die Kosten der Unterkunft für sie nicht gesichert und die Unterkunft drohte die Familie täglich, dass sie ausziehen müssen. Damit das nicht passiert, sprach die Familie mit unserer Unterstützung beim zuständigen Sozialamt vor, um die Unterkunfts-kosten für Aneliya zu beantragen. Da die Familie die Aufnahme der Frau in der Bedarfsgemeinschaft einklagen musste, erstellte das Sozialamt immer wieder für kürzere Zeiten eine Zuweisung (1 bis 2 Wochen). Die Verlängerung erfolgte immer wieder nach persönlicher Vorsprache mit der Voraussetzung, dass immer einen aktuellen Nachweis über den Klagestand vorzuzeigen.

Da Aneliya sich alleine zu Recht nicht findet und sich um die zwei kleinen Kinder kümmern muss, übernimmt Stoyan immer diese Aufgabe.

Das zuständige Jobcenter erstellt die Kostenübernahme der Unterkunft für ihn und beide Kinder auch immer für kurze Zeiten und verzögert monatelang die Auszahlung der Unterkunfts-kosten. Das Argument ist, dass Stoyan jeden Monat unterschiedlich verdient und deshalb keinen Bescheid für längere Zeit ausgestellt werden kann. So muss er jeden Monat eine Kopie der Gehaltsabrechnung dem Jobcenter nachreichen.

Die Unterkunft droht die Familie ständig weiterhin mit Auszug, wenn bis zum nächsten Tag die Unterkunfts-kosten nicht beglichen werden. So müssen wir mehrmals Kontakt aufnehmen und die erneute Obdachlosigkeit vorbeugen. Wiederholt müssen wir die Unterkunft über die Schwierigkeiten aufklären. Die Unterkunftsmitarbeiter*innen warfen die Schuld für die verspäteten Zahlungen immer Stoyan, obwohl er keinen Einfluss auf das Zahlungssystem des Jobcenters haben kann.

Da er ständig zu Terminen erscheinen musste und sich dauernd mit Jobcenter und Sozialamt auseinandersetzen musste, bekam er eines Tages eine Kündigung durch den Arbeitgeber. Nach langen Telefonaten mit ihm, wollte er Stoyan doch nicht weiterbeschäftigen, da er „keine Lust mehr auf seinen Terminen“ hätte.

Der Antrag auf ALG I wurde erstmal von der zuständigen Arbeitsagentur nicht entgegengenommen, weil er nicht vollständig gewesen sei und weil Stoyan nicht ausreichend Deutsch kann.

Nach ein paar Tage musste die Familie plötzlich, von heute auf morgen die Unterkunft wechseln. Das Sozialamt hätte die jetzige Unterkunft angerufen und erzählt, dass einen Platz für die Familie in einem anderen Wohnheim gibt. Die Familie wurde überhaupt nicht informiert, gar gefragt. Das Jobcenter erstellte nach Zuweisung vom Sozialamt (man muss in beide Behörden persönlich vorsprechen) die Kostenübernahme der Unterkunft und die Familie ist zu ihren neuen „zu Hause“ gefahren.

Am selben Tag erreichte uns ein Anruf von Stoyan. Es gibt in der Unterkunft nicht mal Matratzen in dem Zimmer, die Möbeln sind kaputt und die Hygiene in der Unterkunft katastrophal. Nachdem er da nachgefragt hat, wurde er vor der Wahl gestellt – wenn es ihm nicht gefalle, solle er gehen.

Gleich am nächsten Tag musste den Weg für eine neue Zuweisung durch das Sozialamt und eine neue Kostenübernahme der Unterkunft durch das Jobcenter erneut gelaufen werden. Beim Jobcenter wurde er gefragt, warum er da sei... er wäre ja gestern schonmal da gewesen. Stoyan hatte nicht mal die Gelegenheit erklären zu versuchen, warum er wieder da ist. Erst nach der Intervention durch eine begleitende Person von unserem Team durfte der Teamleiter beim Jobcenter sich persönlich darum kümmern. Schließlich ist die Familie ist am selben Tag in einem anderen Wohnheim untergekommen.

Das Gericht entschied zwischendurch, dass Aneliya in der Bedarfsgemeinschaft aufgenommen werden muss. Letztendlich leben beide länger als ein Jahr, haben gemeinsame Kinder und erfüllen die Voraussetzungen eines Bedarfsgemeinschaftes im Sinne des SGB II. Zudem war Aneliya ja nicht allein zum Zwecke der Arbeitssuche hier.

Es war Zeit für den Antrag auf Weiterbewilligung. Die Bearbeitung des Antrages dauerte über zwei Monaten lang und Aneliya ist wieder aus der Bedarfsgemeinschaft ausgeschlossen. Damit sie in der Bedarfsgemeinschaft weiterhin aufgenommen werden kann, muss sie laut Jobcenter diesmal bei der Ausländerbehörde vorsprechen und sich bescheinigen lassen, dass sie zum Zwecke der Familienzusammenführung in Deutschland ist. Es geht also von vorne los: rechtliche Vertretung-Sozialamt-Jobcenter-Unterkunft-Sozialamt-Jobcenter...